



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

8. Die Folgen der Problemverschiebung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

welche der ganzen Arbeit Lintzels das Gepräge gibt. Infolge dieses Irrtums hat Lintzel nicht diejenige Ständekontroverse behandelt, die in unserem Schrifttum vorhanden ist, sondern eine Sozialkontroverse, die sich mit diesem Inhalte überhaupt nicht findet.

8. Die Problemverschiebung hat nach verschiedenen Richtungen hin gewirkt:

a) Die Problemverschiebung hat zunächst eine große Lücke hervorgebracht. Die Probleme der Rechtsgliederung werden im Grunde nirgends als selbständige Probleme behandelt. Der einzige Abschnitt, in dem die einzelnen Ständebegriffe untersucht werden, trägt die Überschrift „Die soziale Stellung“ und behandelt dementsprechend nur die soziale Stellung zunächst der Edeling und dann der Frilinge. Dieser Lücke entspricht auch das Endergebnis, das dem einen Freienstande des fränkischen Rechts, dem Stande der Gemeinfreien, wie ihn Lintzel auffaßt, bei den Sachsen zwei freie Stände die Edeling und die Frilinge, entsprochen haben¹⁵⁾. Die Vergleichung wird nur in Hinblick auf die soziale Stellung durchgeführt. Die Tatbestandsmerkmale, durch welche die Rechtsbegriffe, Edeling und Friling, sich unterschieden, die Wertideale, die der Unterscheidung zugrunde lagen, werden bei dem Endergebnisse gar nicht erwähnt. Dabei liegt nicht die Auffassung zugrunde, daß die Rechtsgliederung von der sozialen Gliederung abhängig sei, so daß die juristischen Tatbestände edeling und friling etwa durch die sozialen Tatbestände Grundherr und Bauer gegeben seien. Das wäre ein schwerer Fehler (Dopsch). Aber diesen Fehler hat Lintzel nicht begangen¹⁶⁾. Er hat nur das Problem der Rechtsgliederung als unwesentlich beiseitegeschoben.

b) Die Problemverschiebung hat die Meinung Lintzels über seine Stellung zu der Ständekontroverse irreführt. Er glaubt eben, daß die Kontroverse sich um den statistischen Begriff des Gemeinfreien drehe, meint deshalb, daß er sie für die Dauer entschieden und durch Widerlegung meiner vermeintlichen statistischen Ansicht auch meine Ständelehre widerlegt habe.

c) Die Problemverschiebung hat zu zahlreichen Mißverständnissen in Einzelfragen Anlaß gegeben. Zunächst in der Polemik. Lintzel hat nicht erkannt, daß ich bei meinem Eintreten für die

15) a. a. O. S. 98. „Während es im fränkischen Rechte nur einen freien Stand gegeben hat.“

16) Vgl. unten S. 22.

Gemeinfreiheit, später die Altfreiheit der Edeling, einen Rechtsbegriff im Auge habe, und legt daher meinen Ausführungen einen statistischen und wirtschaftlichen Inhalt bei, den ich mit allem Nachdruck abgelehnt habe. Ebenso wird Wittich mißverstanden¹⁷⁾. Aber auch sonst greift die Verwechslung immer wieder ein. Die soziologischen Unterschiede zwischen Rechtsgliederung und Sozialgliederung werden völlig verkannt. Die Einbeziehung der Ottonenzeit in die Untersuchung wird deshalb abgelehnt, weil sich ja seit der fränkischen Eroberung die soziale Stellung der Edeling und Frilinge geändert haben könnte¹⁸⁾. Als ob damit der Rechtsunterschied verschwinden müßte. Auf einer Verkennung der Eigenart der Rechtsbegriffe und der Bedürfnisse der Rechtsanwendung beruht auch die Meinung Lintzels, daß die Rechtsworte gar keine bestimmte Bedeutung gehabt hätten, sondern nur einen verschwommenen, schillernden Sinn¹⁹⁾. Mein früherer Hinweis auf die Unentbehrlichkeit einer bestimmten Bedeutung²⁰⁾ wird übersehen oder wegen der

17) Die Ansicht Wittichs, daß die Edeling rechtlich Gemeinfreie und sozial Grundherrn gewesen seien, wird von Lintzel S. 65 Anm. 2 als „sonderbar“ bezeichnet und auf terminologischen Schematismus zurückgeführt. Die Ansicht Wittichs ist tatsächlich nicht zutreffend, aber begrifflich nicht zu beanstanden. Wittich verwendet eben, was Lintzel übersehen hat, den rechtshistorischen Rechtsbegriff der Gemeinfreien.

18) a. a. O. S. 10.

19) S. 6 ff. Der ganze Abschnitt über die Terminologie ist besonders mißglückt. Schon deshalb, weil Lintzel die Lateinworte und die deutschen Bezeichnungen nicht unterscheidet. Bei ihm tragen die Leute die Namen „ingenui“ und „liberi“ (S. 11).

20) Standesgliederung S. 92: „Edeling und Friling sind Rechtsworte. Sie bezeichnen juristische Tatbestände, an die schwerwiegende Rechtsfolgen gebunden waren. Bei jedem Bußfalle, ja bei jedem Rechtsstreite (Eideswert) kam es darauf an, ob die Parteien dem einen oder dem anderen Stande angehörten. Deshalb mußte die Feststellung dieser Zugehörigkeit völlig zweifellos erfolgen können, und zwar mit den formellen Beweismitteln des germanischen Prozeßverfahrens. Dieses Bedürfnis der Feststellbarkeit gibt den Rechtsbegriffen vielfach ein starres Gepräge, das sie von denjenigen Begriffen scheidet, die für das Verständnis und die Beschreibung sozialer Gebilde verwendet werden. Diese Starrheit ist noch dem heutigen Rechte eigen, obgleich wir von dem freien richterlichen Ermessen Gebrauch machen. Dem germanischen Prozeßverfahren war dieses Ermessen in weit geringerem Umfange bekannt, ursprünglich wohl gar nicht. Deshalb müssen wir uns die Rechtsbegriffe des alten Rechts noch starrer vorstellen als die der Gegenwart. Dies wird durch die Beobachtung bestätigt und gilt auch von den Standesbegriffen.“

Verwechslung mit den sozialen Standesbezeichnungen nicht gewürdigt.

Wegen dieser ständigen Verwechslungen lassen sich die Vorstellungen Lintzels über die Rechtsgliederung und über die Sozialgliederung nur unter Vorbehalt ermitteln.

Zweiter Abschnitt:

Die Rechtsgliederung (Edeling, Friling und Late).

§ 3.

1. Edeling, Friling und Late sind Rechtsstände, und zwar Bußstände, verschieden an Wergeld, Buße, Eherecht usw. Das ist offensichtlich und auch von niemandem bezweifelt worden. Deshalb fragt der Rechtshistoriker nach den Tatbestandsmerkmalen, durch welche die Stände sich unterschieden. Woran erkannte das Volksgericht, ob jemand Edeling, Friling oder Late war. Und wenn es Geburtsstände waren, was gleichfalls außer Zweifel steht, durch welche Tatsachen ist eine Sippe in den Stand der Edelinge und den der Frilinge gekommen? Und schließlich, auf welchen Werturteilen des Volksbewußtseins beruht der Vorzug der Edelingsippen? Ist es die völkische Abkunft oder ist es die Fürstenstellung oder der Besitz oder ein anderer Vorzugsgrund. Auf diese Fragen bezieht sich die Ständekontroverse, Lintzel hat sie nicht zum wirklichen Gegenstande seiner Untersuchung gemacht. Aber die Quellen bringen uns die Antwort geradezu entgegen und Lintzel hat genügend sorgfältig und objektiv gearbeitet, um diese Antworten richtig zu verstehen und ihre Tragweite zutreffend zu beurteilen. Solche entscheidende Quellenaussagen sind in erster Linie die Berichte Widukinds und Rudolfs von Fulda.

2. Widukind²¹⁾ gibt eine Erzählung über die sächsische Eroberung, die zugleich ein Zeugnis über die altsächsische, zu seiner Zeit noch bestehende Dreigliederung der Stände enthält. Diese Gliederung wird von Widukind als genealogische Freiheitsgliederung

21) Mon. Germ. III, L. I, c. 14. „Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, societate Francorum atque amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condemnauerunt: unde usque hodie gens Saxonica triforimi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur.“